

SATZUNG

über die Gebühren für die Betreuung in Tageseinrichtungen der Gemeinde Wendeburg (Kinderbetreuungsgebührensatzung) (in der Fassung vom 11. September 2018)

§ 1 Allgemeines

Für die Betreuung der Kinder in Tageseinrichtungen der Gemeinde Wendeburg sind zur teilweisen Deckung der Kosten gem. § 8 der "Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Gemeinde Wendeburg (Kinderbetreuungsatzung)" Gebühren zu entrichten.

§ 2 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten der in einer Tageseinrichtung aufgenommenen Kinder.

§ 3 Gebührensätze/Gebührenstaffelung

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen wird entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder gestaffelt.
- (2) a)
Die Gebührenstaffel umfasst insgesamt 9 Stufen und ist dieser Satzung als Anlage beigelegt.
- b)
Für die Inanspruchnahme der Betreuung in den Kindertagesstätten und in den an den Grundschulen eingerichteten Betreuungsgruppen an Schultagen (Randbetreuung) sind monatlich die in der Anlage ausgewiesenen Gebühren zu entrichten. Für die Inanspruchnahme des Ferienbetreuungsangebotes für Grundschülerinnen und Grundschüler aus dem Gemeindegebiet sind die Gebühren für jede angemeldete Ferienwoche zu zahlen.
- c)
Die Sonderöffnungszeiten können täglich in Anspruch genommen werden. Die Anmeldung zu den Sonderöffnungszeiten ist grundsätzlich für einen Zeitraum von 6 Monaten bindend.

Die Gebühr für die Inanspruchnahme einer 30-minütigen Sonderöffnungszeit im Einzelfall beträgt 1,00 € und ist abweichend von den Vorschriften dieser Satzung über die Ermittlung, Festsetzung und Erhebung der Gebühren über hierfür vorbereitete Betreuungsgutscheine der Gemeinde Wendeburg zu entrichten.

- (3) Die Zuordnung des/der Gebührenpflichtigen zu eine Stufe der Gebührenstaffel bestimmt sich nach der für ihn/sie entsprechend seinem/ihrem gem. Abs. 5 ermittelten Einkommen maßgeblichen Einkommensgrenze. Bei einem Einkommen der Gebührenpflichtigen bis zur Höhe der nachfolgend aufgeführten Einkommensgrenzen sind die jeweiligen Benutzungsgebühren folgender Stufen zu entrichten:

<u>Einkommensgrenze</u>	<u>Stufe</u>
Gem. § 85 SGB XII	I
Gem. § 85 SGB XII zuzügl. bis zu € 250,00	II
Gem. § 85 SGB XII zuzügl. bis zu € 500,00	III
Gem. § 85 SGB XII zuzügl. bis zu € 750,00	IV
Gem. § 85 SGB XII zuzügl. bis zu € 1.000,00	V
Gem. § 85 SGB XII zuzügl. bis zu € 1.250,00	VI
Gem. § 85 SGB XII zuzügl. bis zu € 1.500,00	VII
Gem. § 85 SGB XII zuzügl. bis zu € 1.750,00	VIII

Bei Überschreitung der Einkommensgrenze des § 85 SGB XII zuzüglich mehr als € 1.750,00 ist die jeweilige Benutzungsgebühr der Stufe IX zu entrichten.

Abgesehen von § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII wird jeweils ein Grundbetrag in Höhe von 83 % des zweifachen Eckregelsatzes berücksichtigt.

- (4) Bei der Ermittlung der Einkommensgrenze wird abweichend von § 85 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII bei den Kosten der Unterkunft eine Unterkunftpauschale berücksichtigt, die der Höchstmiete nach § 12 Wohngeldgesetz entspricht.
- (5) Die Einkommensberechnung zur Einstufung in die Gebührenstaffel erfolgt nach § 82 SGB XII mit der Maßgabe, dass abweichend von Abs. 2 Ziffer 4 für die mit der Erzielung eines Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit verbundenen notwendigen Ausgaben pauschal € 100,00 je Monat und Einkommensbezieher vom Einkommen abzusetzen sind, wenn nicht die Entstehung höherer Werbungskosten nachgewiesen wird. Ausgenommen von der Pauschalisierung sind die im Rahmen der Regelungen für geringfügige Beschäftigungen mit Versicherungsfreiheit in der Kranken- und Rentenversicherung Tätigen.
- (6) Abweichend von Abs. 1 bis 5 wird bei Freistellung von Gebühren und Beiträgen aufgrund einer landesgesetzlichen Regelung die den Umfang der freigestellten Betreuungszeit überschreitenden Betreuung je angefangene Viertelstunde eine Gebühr beziehungsweise ein Beitrag erhoben. Die Höhe dieser Gebühr oder des Beitrages ergibt sich aus der Gebührenstaffel
- (7) Die Gebühren- und Beitragssätze werden jährlich zum Beginn des Kindergartenjahres, erstmalig zum Kindergartenjahr 2019/2020, prozentual anhand der im Laufe des Vorjahres vereinbarten Tarifierhöhungen für die Beschäftigten angepasst. Dabei werden die Steigerungsbeträge grundsätzlich in jeder Stufe anhand des Prozentsatzes der Steigerung berechnet und auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Es ist dabei zu gewährleisten, dass der Abstand zwischen den einzelnen Stufen jeweils die gleiche Höhe hat.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Für die Kindertagesstätten und die an den Grundschulen eingerichteten Betreuungsgruppen (sonstige Tageseinrichtungen) an Schultagen gilt folgendes:
 - a) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Beginn des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist im Aufnahmemonat die halbe Gebühr zu entrichten.
 - b) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der sich aus § 6 der Kinderbetreuungssatzung ergebenden Frist.
 - c) Die Gebührenpflicht wird durch Krankheit oder sonstige Abwesenheit und durch Schließungen gem. § 3 Abs. 2 und durch Schließungen bis zur Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 3 der Kinderbetreuungssatzung nicht unterbrochen. Das Gleiche gilt für die an Grundschulen eingerichteten Betreuungsgruppen (sonstige Tageseinrichtungen) während der Ferien.
 - d) Die Gebühr ist auch dann in vollem Umfang zu entrichten, wenn das Kind aus Gründen, die nicht von der Gemeinde zu vertreten sind, der Einrichtung fernbleibt.
- (2) Für das Ferienbetreuungsangebot für Grundschülerinnen und Grundschüler aus dem Gemeindegebiet (sonstige Tageseinrichtungen) gilt folgendes:
 - a) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Woche, in der die Aufnahme erfolgt ist und endet mit Ablauf des angemeldeten Betreuungszeitraums.
 - b) Die Gebührenpflicht wird durch Fernbleiben der Einrichtung aus Gründen, die nicht von der Gemeinde zu vertreten sind, nicht unterbrochen.
 - c) Kann die Ferienbetreuung wegen der Erkrankung des Kindes für den Zeitraum einer vollen verbindlich angemeldeten Ferienwoche nicht in Anspruch genommen werden, kann die Gemeinde eine Ausnahme von der Gebührenpflicht zulassen. Die Erkrankung ist in diesem Fall unverzüglich nachzuweisen."

§ 5 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum der zu entrichtenden Gebühr für die Betreuung in den Kindertagesstätten und in den an den Grundschulen eingerichteten Betreuungsgruppen an Schultagen ist der Kalendermonat.
- (2) Erhebungszeitraum der zu entrichtenden Gebühr für die Inanspruchnahme des Ferienbetreuungsangebotes für Grundschülerinnen und Grundschüler aus dem Gemeindegebiet ist der von den Eltern/Sorgeberechtigten verbindlich angemeldete Betreuungszeitraum.
- (3) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. jeden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres."

§ 6

Ermittlung der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr wird nach dem Gesamteinkommen der Eltern bzw. der/des Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 85 SGB XII (soweit in dieser Satzung nicht abweichend davon geregelt) festgelegt.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird jeweils für einen Kalendermonat auf Basis des nach dieser Satzung anzurechnenden Einkommens einer Familie bzw. der/des Sorgeberechtigten des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Schul-/Kindergartenjahres ermittelt. Bei Veränderung des Bruttoeinkommens im laufenden Betreuungsjahr um +/- 20 % erfolgt eine Neueinstufung. Ebenso erfolgt auf Antrag eine Gebührenanpassung, wenn sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Personen erhöht, bzw. vermindert.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit einen aktuellen Nachweis der jeweiligen Einkommens- und Familienverhältnisse von dem/der Gebührenpflichtigen zu verlangen.
- (4) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem von dem/der Gebührenpflichtigen im Rahmen einer abzugebenden Selbsterklärung ermittelten Gebührensatz gem. § 3 Abs. 2. Hiernach ist der maßgebliche monatliche Gebührensatz nach Abs. 1 zu entrichten. Der/Die Gebührenpflichtige hat die zur Ermittlung seiner/ihrer maßgeblichen Einkommensgrenze erforderlichen Nachweise der Selbsterklärung beizufügen. Die Selbsterklärung mit den Nachweisen ist spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Kindergartenjahres oder vor dem jeweiligen Aufnahmetermin der Gemeinde Wendeburg vorzulegen. Im Einzelfall kann eine hiervon abweichende Frist zugelassen werden.
- (5) Stellt die Gemeinde Wendeburg fest, dass die Selbsterklärung des/der Gebührenpflichtigen nicht zu einer richtigen Einkommenseinstufung geführt hat, wird die Höhe der Gebühr von der Gemeinde festgesetzt.
- (6) Wird die Selbsterklärung nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt oder werden die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig beigebracht, ist die Gebühr in Höhe des höchsten Gebührensatzes zu entrichten.
- (7) Die Gebühren sollen im Lastschriftverfahren erhoben werden.

§ 7

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren sind jeweils spätestens zum 30. eines Monats für den laufenden Monat an die Gemeindekasse zu entrichten.

§ 8

Ausschluss der Benutzung

Wird die Gebühr trotz Mahnung nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet, kann die weitere Benutzung der Tageseinrichtung durch Bescheid der Gemeinde Wendeburg ausgeschlossen werden.

§ 9 Ermäßigungen

- (1) Besuchen mehrere in Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder zeitgleich eine überwiegend gebühren- oder beitragspflichtige Kindertagesstätte in der Gemeinde Wendeburg und kommen die Sorgeberechtigten für den Unterhalt dieser Kinder auf, werden die Gebühren nach § 3 für das 2. Kind um 50 v. H. ermäßigt. Beim gleichzeitigen Besuch von drei oder mehr Kindern besteht unabhängig von einer Gebührenpflicht für das 1. oder 2. Kind ab dem 3. Kind Gebührenfreiheit. Die Vorausleistungen sind entsprechend zu ermäßigen. Die Rangfolge der Kinder für die Geschwisterermäßigung richtet sich nach dem Zeitpunkt der Geburt, bei Mehrlingskindern im Zweifelsfall alphabetisch nach dem Vornamen.
- (2) Gebührenpflichtige, die das Recht auf die Benutzung einer Tageseinrichtung nicht im vollen Umfang in Anspruch nehmen, haben keinen Anspruch auf Herabsetzung der Gebühren.
- (3) Die Freistellung von Gebühren erfolgt nach den landesgesetzlichen Regelungen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 6 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 NKAG.